



Berlin, den 14. Juli 2026

**Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbands e. V.
zusammen mit
ARD, BDZV, dem Deutschen Presserat, Deutschlandradio,
dju in ver.di, MVFP und VAUNET
zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern
zur Reform des Nachrichtendienstrechts**

A. Vorbemerkung

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) dankt dem Bundesministerium des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der sich ARD, BDZV, der Deutsche Presserat, Deutschlandradio, dju in ver.di sowie MVFP und VAUNET angeschlossen haben. Zugleich weisen wir darauf hin, dass es kaum möglich war, einen so umfangreichen Referentenentwurf in der Kürze der Frist vollständig zu prüfen.

Das ist umso bedauernswerter, als die Reform insbesondere für Investigativjournalistinnen und -journalisten von grundlegender Bedeutung ist. Bei Recherchen im nachrichtendienstlich relevanten Milieu können sie in Kontakt zu verdächtigen Personen kommen, sodass Maßnahmen der Sicherheitsbehörden schwerwiegend in das Redaktionsgeheimnis und das journalistische Vertrauensverhältnis zu Informantinnen und Informanten eingreifen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Freiheit der Medien konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung.¹ Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schließt alle Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können, namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse beziehungsweise Rundfunk und Informantinnen bzw. Informanten.² Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Informationen nur dann geteilt werden, wenn sich die Informantin bzw. der Informant auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann.³

¹ BVerfGE 7, 198, [208]; 77, 65, [74]; 117, 244, [258], Rn. 42.

² BVerfGE 20, 162 [176, 187 ff.]; 50, 234 [240]; 77, 65 [74 f.]; 100, 313 [365]; 117, 244, [258], Rn. 42.

³ BVerfGE 20, 162 [176, 187]; 36, 193 [204]; 117, 244, [258], Rn. 42.



Seite 2

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Die Stellungnahme fokussiert sich auf die aus journalistischer Sicht kritischsten Regelungen der Artikel 1 bis 3 (BVerfSchG-E, BNDG-E und UKRatG-E). Wegen ihrer engen Verschränkung werden sie thematisch gebündelt dargestellt (I-III). Abschließend befasst sich die Stellungnahme mit den in Artikel 11 enthaltenen Änderungen des BKAG (IV).

B. Stellungnahme

I. Schutz journalistischer Berufsgeheimnisträger und Vertraulichkeitsverhältnisse

1. § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E

Die Einführung eines Berufsgeheimnisträgerschutzes, der für alle nachrichtendienstlichen Mittel des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) gilt und nicht nur, wie bislang nach § 3b G 10, für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung, ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Schutz für Journalistinnen und Journalisten bleibt nach § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E jedoch relativ: Das öffentliche Interesse an der Wahrnehmung ihrer Aufgabe und das Geheimhaltungsinteresse sind lediglich besonders zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu sind etwa Geistliche, Rechtsanwälte und parlamentarische Abgeordnete absolut geschützt. Abs. 2 Satz 2 präzisiert, dass die Abwägung ab der Eingriffsschwelle (a.) der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit der Bedrohung stets zugunsten des Aufklärungsinteresses ausfällt, und konkretisiert die Abwägung (b.). Eine Schutzlücke besteht, wenn sich die Maßnahme nicht unmittelbar gegen Journalistinnen und Journalisten richtet, sondern diese als Drittbetroffene erfasst sind (c.).

a. Eingriffsschwelle

Für Journalistinnen und Journalisten ist es kaum voraussehbar, wann die Schwelle der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit überschritten ist.

§ 3 Abs. 7 Satz 1 BVerfSchG-E definiert die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit einer Bedrohung mit ihrer potenziellen Eignung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 BVerfSchG-E genannten Schutzgüter (Bestand und Sicherheit des Bundes beziehungsweise der Länder sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung). Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 BVerfSchG-E kann das BfV die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung selbst dann annehmen, wenn zur Zielverfolgung keine Straftaten begangen werden – die Bestrebung sich also auf dem Boden des Gesetzes bewegt oder lediglich unter Ordnungswidrigkeiten verfolgt wird. Für die Annahme einer



erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit reichen dann sehr offene Begriffe wie eine „planmäßig verschleiende Vorgehensweise“ oder das „Aktionspotential der Bestrebung“, sodass auch friedliche Bestrebungen ohne Gewaltorientierung oder Hass, Hetze und Willkürmaßnahmen gegen Personengruppen unter Umständen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Eine Stufe unterhalb der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit definiert der BVerfSchG-E erst gar nicht. Angesichts dieser Umstände dürfte die Erheblichkeitsschwelle schnell erreicht sein. Um einen zuverlässigen Schutzrahmen zu bieten, sollte die Eingriffsschwelle für Maßnahmen, die das Berufsgeheimnis berühren, aus unserer Sicht allgemein auf besonders erheblich beobachtungsbedürftige Bedrohungen angehoben werden.

b. Abwägung

Liegt erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit vor, so werden Maßnahmen gegen journalistische Berufsgeheimnisträger nach der aktuellen Entwurfsfassung für zulässig erklärt, wenn sie keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Der Wortlaut liest sich als intendiertes Ermessen und ist aus unserer Sicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall nicht vereinbar. Ohne Redaktionsgeheimnis und journalistischen Quellenschutz kann die Funktionalität der Presse und des Rundfunks nicht sichergestellt werden.⁴ Da die Presse- und Rundfunkfreiheit konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist, darf sie gegenüber Sicherheitsinteressen nicht kategorisch zurückstehen. Kollisionen mit dem Verfassungsschutz stets einzelfallgerecht und im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen.

c. Drittbetroffenheit

Die Entwurfsbegründung führt zu § 32 Abs. 5 BVerfSchG-E aus, Folgeregelungen des Berufsgeheimnisträgerschutzes seien nicht auf Maßnahmen beschränkt, die gegen den Berufsgeheimnisträger gerichtet sind. Einbezogen sei „auch die Informationsgewinnung durch Maßnahmen, die gegen andere Personen gerichtet sind, wenn an dem überwachten Sachverhalt auch Berufsgeheimnisträger beteiligt sind und diese dabei Informationen weitergeben, über die sie das Zeugnis verweigern dürften“.⁵

⁴ Vgl. nur BVerfGE, 117, 244, Rn. 42 (o. Fn. 1).

⁵ Begr. Ref-E, S. 313.



Die Regelung bietet keinen umfassenden Schutz für journalistische Berufsgeheimnisträger als Drittbetroffene einer Maßnahme des BfV. Erstens greift der Schutz ausschließlich auf der Verwertungsebene. Er setzt erst ein, nachdem die Daten bereits erhoben wurden. Sodann wird über den Verweis auf § 31 Abs. 7 BVerfSchG-E Unverwertbarkeit und Löschung angeordnet. Dagegen sind die materiellen Erhebungsschranken der Absätze 1 und 2 nach ihrem Wortlaut strikt maßnahmenbezogen: § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E setzt eine „Maßnahme gegen einen ... Berufsgeheimnisträger“ voraus. Richtet sich das Ersuchen gegen eine verdächtige Person, um ihre Kommunikation auszuwerten, und wird dabei ihr Kontakt zu einer Redaktion sichtbar, greift weder das Erhebungsverbot des Absatzes 1 noch die Abwägung samt Schwelle der „wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung“ – und das, obwohl die Maßnahme die Quelle unter Umständen enttarnen kann. Gleiches gilt, wenn das BfV gem. § 11 BVerfSchG-E beim Anbieter eines digitalen Dienstes das Kontaktnetzwerk einer Zielperson abfragt und darin eine Redaktionsadresse erscheint (vgl. dazu II.1). Auch hier gilt die Journalistin oder der Journalist lediglich als drittbetroffen, ohne dass die Erhebungsschranken des § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E zur Anwendung kommen.

Zweitens schließt der Entwurf eine presserechtlich zentrale Konstellation ausdrücklich aus. In der Begründung zu Abs. 5 heißt es abschließend: „Nicht erfasst ist die Informationsgewinnung bei Dritten, die nicht Berufsgeheimnisträger sind, über Angelegenheiten, über [die] der Berufsgeheimnisträger Verschwiegenheit wahren müsste.“⁶ Abs. 5 greift ausweislich des dortigen Regelbeispiels (Anwalt als Funktionär einer extremistischen Vereinigung) nur, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst am überwachten Sachverhalt beteiligt ist und die geschützte Information selbst offenbart. Genau daran fehlt es im Quellenschutzfall: Fragt das BfV beispielsweise Daten einer verdächtigen Informantin bzw. eines Informanten ab und ergibt sich daraus dessen Kontakt zu einer Journalistin, so ist diese nicht „beteiligt“, sondern bloße Kommunikationspartnerin. Die Enttarnung erfolgt mithin in dem Bereich, den die Begründung als nicht erfasst bezeichnet. Dies setzt sich verfahrensrechtlich fort: § 34 Abs. 1 Nr. 11 BVerfSchG-E knüpft die unabhängige Vorabkontrolle an Maßnahmen „unter Eingriff in nach § 32 Absatz 2 geschützte Berufsgeheimnisse“ (vgl. dazu III.1). Zum Beispiel kann sich ein verpflichtendes Ersuchen des BfV gegen einen Anbieter digitaler Dienste gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BVerfSchG-E schon gegen eine bloße Kennung – etwa einen pseudonymen Account – und damit formal gegen die Quelle richten, ohne dass deren Identität bekannt wäre. Ergibt sich diese erst aus der vertraulichen Kommunikation mit einem Journalisten, erfolgt die Enttarnung gerade

⁶ Begr. Ref-E, S. 314.



Seite 5

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zur Reform des Nachrichtendienstrechts

durch die grundrechtlich geschützte Vertraulichkeitsbeziehung, ohne dass § 32 Abs. 1, 2 BVerfSchG-E tatbestandlich eingreift.

Es verbleiben damit für Drittmaßnahmen allein die allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung und die nicht berufsgeheimnisspezifische Schwelle des § 11 Abs. 5 BVerfSchG-E. Letztere erfasst Personen, die im Zusammenhang mit einer erheblichen Bedrohung stehen, insbesondere Nachrichtenmittler, und damit so gut wie alle Journalistinnen und Journalisten, deren Daten für die Nachrichtendienste überhaupt von Interesse sind (vgl. dazu II.1. für § 11 BVerfSchG-E und I.2.d. für § 22 BNDG-E).

Dies dürfte den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Informantenschutz und den Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht genügen. Denn das Bundesverfassungsgericht bestimmt den Eingriff in das Redaktionsgeheimnis nicht nach der formalen Zielrichtung der Maßnahme, sondern nach ihrer Wirkung: Bereits in der Verschaffung staatlichen Wissens über die im Bereich journalistischer Recherche hergestellten Kontakte liegt ein Eingriff, dem neben dem Vertrauensverhältnis zu Informantinnen und Informanten eigenständige Bedeutung zukommt.⁷ Ob sich das Ersuchen formal gegen die Quelle oder gegen die Journalistin bzw. den Journalisten richtet, ist danach unerheblich, sofern es dem BfV im Ergebnis Kenntnis von der Vertraulichkeitsbeziehung verschafft.

Hinzu tritt, dass Maßnahmen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person der Informantin bzw. des Informanten zu ermitteln, verfassungsrechtlich unzulässig sind.⁸ Dieser für offene Ermittlungsmaßnahmen entwickelte Grundsatz muss bei heimlichen nachrichtendienstlichen Maßnahmen erst recht gelten: Während die Durchsuchung von Redaktionsräumen offen erfolgt und Rechtsschutz eröffnet, erfährt die Redaktion vom Ersuchen nach § 11 BVerfSchG-E infolge der Geheimhaltungspflicht (§ 11 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 BVerfSchG-E) nichts und kann sich gegen die Offenlegung ihrer Vertraulichkeitsbeziehungen nicht zur Wehr setzen.

Aus unserer Sicht ist es daher verfassungsrechtlich geboten, die Eingriffsschranken auf Drittmaßnahmen mit absehbarer Offenbarungswirkung zu erstrecken.

2. § 22 Abs. 1 Nr. 3 BNDG-E

⁷ BVerfGE 66, 116 [133 ff.]; BVerfGE 107, 299 [331]; 117, 244 [260], Rn. 44.

⁸ BVerfGE 20, 162 [191 f., 217]; BVerfGE 117, 244 [265], Rn. 61.



Seite 6

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zur Reform des Nachrichtendienstrechts

In seinem Grundsatzurteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) gibt das Bundesverfassungsgericht vor:

„Die journalistische Tätigkeit rechtfertigt nicht, Personen einem höheren Risiko der Überwachung auszusetzen als andere Grundrechtsträger und sie wegen ihrer Kontakte und Recherchen zum Objekt der Informationsabschöpfung zur Verfolgung von Sicherheitsinteressen zu machen (vgl. BVerfGE 17, 299 <336>). [...] Deren gezielte Überwachung als Nachrichtenmittler ist hier vielmehr auch im Rahmen der strategischen Überwachung an qualifizierte Eingriffsschwellen zu binden. [...] Im Übrigen ist eine Überwachung und Auswertung nur nach Maßgabe einer Abwägung zulässig, wonach das öffentliche Interesse an der Information das Interesse der Betroffenen an dem Schutz der Vertraulichkeit im Einzelfall überwiegt (vgl. BVerfGE 129, 208, <258 ff.>; 141, 220, <318 f. Rn. 255 ff.>).“⁹

a. Eingriffsschwelle

Die erhebliche Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut i. S. d. § 2 Abs. 2 BNDG-E mag das verfassungsrechtliche Erfordernis einer qualifizierten Eingriffsschwelle formal erfüllen. Sie wird jedoch sogleich wieder von der Ausnahme des § 22 Abs. 2 Nr. 1. lit. b relativiert (vgl. dazu d.).

b. Fehlende Abwägung

Eine Abwägung, wonach das öffentliche Interesse an der Information das Vertraulichkeitsinteresse im Einzelfall überwiegen muss, ist an keiner Stelle vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt jedoch, dass die Voraussetzungen der qualitativen Eingriffsschwellen und einer Einzelfallabwägung kumulativ vorliegen. Dass der Entwurf sich dessen bewusst ist, zeigt § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E, der für das BfV immerhin eine ausdrückliche – wenn auch fehlformulierte – Abwägung normiert. Weshalb der BND-Teil hierauf verzichtet, ist nicht begründet und in der Sache nicht zu rechtfertigen.

c. Drittbetroffenheit

Andererseits zeigt der BNDG-E im Gegensatz zum BVerfSchG-E, dass eine drittwirkungsfeste Konstruktion möglich ist. § 22 Abs. 1 BNDG-E knüpft nicht an die Maßnahmenrichtung, sondern an die Datenherkunft an. Unzulässig ist die Erhebung perso-

⁹ BVerfGE, 154, 152 [260 f.], Rn. 194.



nenbezogener Daten „zum Zweck der gezielten Erlangung von Daten aus einer Vertraulichkeitsbeziehung“; geschützt sind Daten, die Journalistinnen und Journalisten „in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind“ – unabhängig davon, gegen wen sich die Maßnahme richtet. Der Gesetzgeber kann die Drittbetroffenheitslücke also schließen. Weshalb er im BfV-Teil auf eine rein maßnahmenbezogene Konstruktion zurückfällt, obwohl das BfV im Inland tätig wird, wo Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG uneingeschränkt greift, bleibt unbegründet. Gleichwohl taugt auch § 22 BNDG-E nicht als Vorbild, denn seine materielle Schutzhöhe bleibt hinter seiner Struktur zurück. Wer im Zusammenhang mit einer erheblichen Bedrohung steht und namentlich Mitteilungen von Verdächtigen entgegennimmt oder weitergibt, ist danach nicht geschützt – obwohl eben dies die Kernkonstellation jeder Investigativrecherche im nachrichtendienstlich relevanten Milieu darstellt.

d. Personen, die im Zusammenhang mit einer erheblichen Bedrohung stehen

Der journalistische Vertraulichkeitsschutz wird durch die Ausnahme in Absatz 2 Nr. 1 lit. c de facto entwertet. Die Vorschrift lässt die Datenerhebung bereits dann zu, wenn die Journalistin „in Zusammenhang“ mit einer erheblichen Bedrohung steht und die Erkenntnisse nicht gleichermaßen bei den Verantwortlichen selbst zu gewinnen sind. Die Nachrichtenmittlerfunktion – das Entgegennehmen oder Weitergeben von Mitteilungen – ist ausweislich des Wortlauts lediglich ein Regelbeispiel („insbesondere“), nicht Tatbestandsmerkmal. Maßgeblich ist ein bloßes Konnexitätskriterium, das weder Beteiligung noch Unterstützung noch Netzwerkzugehörigkeit voraussetzt. Diese Fälle erfassen nämlich bereits lit. a und b.

Die Weite des Auffangtatbestands zeigt sich an den praktisch relevanten Konstellationen: Recherchiert eine Journalistin zu einer terroristischen Vereinigung und unterhält Kontakt zu deren Mitgliedern, ist der Zusammenhang gegeben. Hat sie Material erhalten, dessen Herkunft aufzuklären ist, greift bereits das Regelbeispiel der Nachrichtenmittlerfunktion. Berichtet sie über ein Netzwerk, ohne selbst Kontakt zu unterhalten, verfügt aber über Recherchematerial, das dem Dienst fehlt, ist der „Zusammenhang“ ebenfalls erfüllt. Der Zusammenhang fehlt nur bei zufälliger Bekanntschaft ohne Recherchebeziehung. In diesem Fall dürfte ohnehin kein nachrichtendienstliches Zugriffsinteresse bestehen. Nachrichtendienstliches Interesse und „Zusammenhang“ sind damit faktisch deckungsgleich. Die Norm setzt als Zulässigkeitsvoraussetzung im Wesentlichen das voraus, was den Zugriffswunsch überhaupt erst auslöst.



Beide Teilentwürfe sichern den Quellenschutz nicht wirksam ab. Der BfV-Teil durch die Drittbetroffenheitslücke, der BND-Teil durch einen konturlosen Auffangtatbestand. Erforderlich ist stattdessen eine datenbezogene Schutznorm und deren Begrenzung auf echte Verstrickungssachverhalte.

II. Mitwirkungspflichten von nichtöffentlichen Stellen

Aufgrund ihrer Sachnähe zu Medieninhalten wird sich die Stellungnahme auf die Mitwirkungspflichten für Anbieter digitaler Dienste (1.) und für Anbieter von Telekommunikationsdiensten (2.) beschränken, die im BVerfSchG-E gesondert geregelt sind. Sodann wird sie auf §§ 12, 13 BNDG-E zu sprechen kommen, der einen einheitlichen Pflichtenkatalog enthält und Abstufungen – auch bei überwachten Journalistinnen und Journalisten – an deren persönlichen Inlandsbezug knüpft (3.).

1. Anbieter digitaler Dienste, § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BVerfSchG-E

§ 11 Abs. 3 Nr. 2 lit. b BVerfSchG-E eröffnet dem BfV die „qualifizierte Auskunft“. Abs. 5 setzt den Fall einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung und (unter anderem) einen Zusammenhang mit einer solchen Bedrohung voraus, der sich faktisch mit jeder journalistischen Recherchebeziehung zum nachrichtendienstlich relevanten Milieu deckt (s. o.).

Die „qualifizierte Auskunft“ beinhaltet Daten über die Nutzung digitaler Dienste einschließlich der Inhalte von Nutzungen. Eine Unterscheidung von Verkehrs- und Inhaltsdaten hält die Begründung für „trennscharf ohnehin kaum möglich“.¹⁰ Bestandsdaten unterliegen nur der Schwelle des § 9 Abs. 1. Erfasst wird damit die gesamte digitale Infrastruktur journalistischer Arbeit: Kommunikationsinhalte bei Webmail- und Messengerdiensten, Metadaten der Kontaktaufnahme, die eine Quelle auch bei verschlüsselter Inhalt identifizieren, IP-Adressen und Zugriffsprotokolle digitaler Briefkästen, Cloud-Speicher mit Recherchematerial und Quellenlisten, Kontaktnetzwerke, Suchanfragen sowie Standort- und Telemetriedaten, die physische Quellentreffen rekonstruierbar machen. Bestandsdaten pseudonymer Accounts offenbaren den Klarnamen hinter dem Account einer Quelle – bei niedrigster Eingriffsschwelle.

Die zur Rechtfertigung angeführte Erwägung, beim Online-Kauf entstünden keine Informationen, die „einem besonderen Geheimbereich, vergleichbar dem Telekommu-

¹⁰ Begr. Ref-E, S. 263.



nikationsgeheimnis“ unterlägen, und bei sozialen Medien würden „nur enge Ausschnitte von Kommunikation erschlossen“¹¹, mag für Alltagsdienste zutreffen. Für die journalistische Kommunikations- und Arbeitsinfrastruktur verfehlt sie jedoch den Maßstab. Der von der Begründung bemühte „realweltliche Vergleich“, wonach entsprechende Ermittlungen bei Verkäufern keinen qualifizierten Voraussetzungen unterlägen¹², übersieht, dass ebendiese digitalen Dienste heute die Funktion übernehmen, die früher dem physisch geschützten Redaktionsraum zukam. Recherchematerial, Dokumentenleaks, Interviewtranskripte und Quellenlisten liegen nicht mehr im Aktenschrank der Redaktion, sondern in Cloud-Speichern, kollaborativen Arbeitsumgebungen und anderen dezentralen IT-Systemen. Der Entwurf schützt damit ausgerechnet dort am schwächsten, wo Redaktionsarbeit heute tatsächlich stattfindet. Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses und der Vertraulichkeitsverhältnisse sollte sich nicht auf natürliche Personen als individuelle Berufsgeheimnisträger beschränken. Er muss vielmehr auch die Redaktionen und Verlage beziehungsweise Medienhäuser als Institutionen sowie die digitalen Publikations- und Rechercheinfrastrukturen umfassen. Ein effektiver institutioneller Schutz dieser Strukturen ist verfassungsrechtlich geboten, da die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur die individuelle Tätigkeit von einzelnen Mitarbeitenden, sondern die Funktionsfähigkeit der Presse als Institution schützt. Maßnahmen, die auf diese Systeme zugreifen oder sie als Drittbetroffene erfassen, müssen daher denselben hohen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegen wie Maßnahmen gegen einzelne Berufsgeheimnisträger.

Auch die These, eine Differenzierung sei „trennscharf ohnehin kaum möglich“, überzeugt nicht. Der Entwurf selbst widerlegt sie: § 13 Abs. 3 und 4 BVerfSchG-E schichtet den Zugriff auf Telekommunikationsdaten sehr wohl ab und unterwirft Inhalte einer gesteigerten Schwelle („besonders erheblich beobachtungsbedürftige Bedrohungen“) nebst Subsidiaritätserfordernis. Praktische Abgrenzungsschwierigkeiten rechtfertigen nicht den Verzicht auf jede Abstufung, sondern allenfalls eine Auffangregelung. Andernfalls droht eine Umgehung: Was über einen interpersonellen Telekommunikationsdienst der gesteigerten Schwelle des § 13 Abs. 4 BVerfSchG-E unterfällt, könnte bei Anbietern digitaler Dienste ohne Abstufung zugänglich sein.

Vor diesem Hintergrund bekräftigen wir die Forderung, dass die Eingriffsschranken des § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E auf Drittmaßnahmen mit absehbarer Quellenoffenbarung erstreckt und in die unabhängige Vorabkontrolle gem. § 34 Abs. 1 BVerfSchG-E

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.



Seite 10

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zur Reform des Nachrichtendienstrechts

integriert werden (s.o.). Darüber hinaus raten wir dringend dazu, auch die Eingriffsschwelle des § 11 Abs. 5 BVerfSchG-E nach Datenkategorien zu differenzieren: Der Zugriff auf Inhalte von Nutzungen sollte – parallel zu § 13 Abs. 4 BVerfSchG-E – einer gesonderten, höheren Schwelle nebst Subsidiaritätserfordernis unterliegen.

2. Anbieter von Telekommunikationsdiensten, § 13 BVerfSchG-E

§ 13 BVerfSchG-E überführt die Telekommunikationsüberwachung aus dem G 10 in das Fachrecht und weitet sie zugleich aus. Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste werden zur Auskunft, zur Ausleitung von Inhalten, zur Ermöglichung von Aufzeichnung und Umleitung sowie zur Gewährung des Zugangs zu ihren Einrichtungen verpflichtet (Abs. 4, 5). Neu sind zudem Geheimhaltungspflichten samt Sicherheitsüberprüfung des eingesetzten Personals (Abs. 6).

Der Entwurf schichtet den Zugriff dreistufig ab: Bestandsdaten nach Abs. 1, qualifizierte Auskunft – namentlich Verkehrsdaten – nach Abs. 3 bei „wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohungen“, Inhalte nach Abs. 4 bei „besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohungen“. Jede dieser Stufen berührt die Presse- und Rundfunkfreiheit unmittelbar. Bestandsdaten offenbaren den Klarnamen hinter einer pseudonym genutzten Anschlusskennung und damit die Identität einer anonymen Informantin bzw. eines Informanten. Verkehrsdaten dokumentieren, wer wann von welchem Anschluss aus eine Redaktionsnummer kontaktiert hat. Inhaltsdaten schließlich erfassen die Mitteilung der Quelle an die Redaktion selbst.

Für den Personenkreis verweisen § 13 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 auf § 22 Abs. 3 BVerfSchG-E. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG-E erfasst erneut Nachrichtenmittler und damit einen typischen Fall, in dem journalistische Tätigkeit für die Nachrichtendienste überhaupt von Interesse ist. Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BVerfSchG-E können zudem Anschlussinhaber überwacht werden. Nutzt eine Zielperson – etwa durch einen Anruf ins Redaktionsbüro oder über das Redaktions-WLAN – einen Redaktionsanschluss, wird dieser zum Überwachungsobjekt, ohne dass die Redaktion selbst Anlass dazu gegeben hätte.

Zudem gilt über die Verweisungskette des §§ 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a BVerfSchG-E auch für Ersuchen nach § 13 Abs. 3 und 4 BVerfSchG-E eine Erstreckungsklausel: Die Anordnung kann auf weitere Anschlüsse der Person ausgedehnt



werden, wenn mit deren Nutzung durch Beteiligte oder Nachrichtensmittler zu rechnen ist.¹³ Erfasst wird damit auch die Kommunikation unbeteiligter Redaktionsmitglieder mit ihren Quellen. Zwar unterliegen diese Daten grundsätzlich der Löschpflicht. Nach § 22 Abs. 4 Satz 5 BVerfSchG-E kann die Löschung jedoch unterbleiben, wenn eine Trennung „nur mit unververtretbarem Aufwand“ möglich ist. Diese Ausnahme droht vor allem bei geteilten Redaktionsanschlüssen zu greifen: Läuft die Kommunikation mehrerer Journalistinnen und Journalisten über denselben Sammelanschluss oder dasselbe Netz, sind die Datenbestände technisch verschränkt. Die Trennung nach Zielperson und unbeteiligten Dritten ist gerade hier besonders aufwendig. Mit Anwendung der Löschausnahme würde der Schutz des Redaktionsgeheimnisses unterlaufen.

Erschwerend hinzu treten die Fristen: Die TKÜ-Anordnung gilt bis zu einem Jahr und ist unbegrenzt verlängerbar (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 lit. d BVerfSchG-E) – gegenüber drei Monaten nach geltendem § 10 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 3 G 10. Die Erforderlichkeitsprüfung erfolgt nur alle zwei Jahre (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BVerfSchG-E). Im direkten Vergleich ist die Fristensystematik des BNDG-E dem BVerfSchG-Teil überlegen. § 46 Abs. 3 BNDG-E staffelt die Anordnungsdauer nach der Eingriffsschwelle. Je gravierender die vorausgesetzte Bedrohung, desto kürzer die Frist (sechs Monate ab „zumindest erheblicher Bedrohung“, drei Monate ab „Bedrohung von herausgehobener Bedeutung“, ein Monat bei Wohnraumüberwachung). Im Ergebnis darf das Bundesamt für Verfassungsschutz eine TKÜ doppelt so lange anordnen wie der Bundesnachrichtendienst gegenüber Inländern (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 2 BNDG-E). Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen schlagen wir zum einen vor, dass Redaktionsanschlüsse nach dem Vorbild des § 22 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG-E (Abgeordnetenpost) erst gar nicht in Maßnahmen einbezogen werden, die sich gegen Dritte richten. Jedenfalls sollten die Erstreckungsklausel und die Löschausnahme keine Anwendung auf journalistische Vertraulichkeitsdaten finden. Die Anordnungsfristen sind dringend auf den G-10-Standard zurückzudrehen.

3. §§ 12, 13 BNDG-E: Abstufung nach persönlichem Inlandsbezug

¹³ § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a BVerfSchG-E verweist auf „§ 22 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c“. Letztere Vorschrift existiert nicht, da § 22 Abs. 3 nicht in Buchstaben gegliedert ist. Der Verweis sollte redaktionell korrigiert werden.



Der BNDG-E arbeitet mit einem einheitlichen Verpflichtetenkatalog (§ 12 Abs. 2 Nr. 1-7: digitale Dienste unter Nr. 6, Telekommunikationsdienste unter Nr. 5) und trennt allein nach Eingriffstiefe. § 13 Abs. 1 Satz 1 BNDG-E lässt qualifizierte Ersuchen – einschließlich Inhalten – bereits zu, wenn sie „zur nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung erforderlich“ sind. Eine qualifizierte Bedrohungsschwelle fehlt vollständig. Erst für Deutsche und im Bundesgebiet aufhältige Personen greift nach Satz 2 die Schwelle der „zumindest erheblichen Bedrohung“. Eine dem § 13 Abs. 4 BVerfSchG-E entsprechende höhere Schwelle für Inhaltsdaten existiert nicht.

Der Schutz nach BNDG-E ist damit noch deutlich schwächer. Für ausländische Journalistinnen und Journalisten im Ausland genügt für den Zugriff auf Verkehrs- und Inhaltsdaten die bloße Aufgabenerfüllung. Verfassungsrechtlich begegnet dies durchgreifenden Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat im BND-Urteil vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) ausdrücklich festgestellt, dass die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt ist und dass sich jedenfalls der Schutz des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Abwehrrechte gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung auch auf Ausländer im Ausland erstreckt.¹⁴ Die Überwachung von journalistischer Kommunikation, die gesteigerte Vertraulichkeit verlangt, ist demzufolge an qualifizierte Eingriffsschwellen zu binden.¹⁵ Beschwerdeführer waren exakt der Personenkreis, um den es hier geht: sechs im Ausland tätige investigative Journalisten mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Genau diese Vorgabe verfehlt § 13 Abs. 1 Satz 1 BNDG-E. Er sieht für Ausländer:innen im Ausland überhaupt keine Eingriffsschwelle vor. Die Vertraulichkeitsklausel des § 22 BNDG-E vermag dies nicht aufzufangen, da ihre Ausnahme in Abs. 2 Nr. 1 lit. c bereits ein bloßes „In-Zusammenhang-Stehen“ genügen lässt (s. o.).

Wir fordern den Gesetzgeber auf, sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu halten und die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsort in § 13 Abs. 1 BNDG-E zu streichen. Auch für Ausländer im Ausland ist eine Bedrohungsschwelle vorzusehen, da Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch ihnen zusteht und gezielte Maßnahmen gegen Journalistinnen und Journalisten qualifizierter Eingriffsschwellen bedürfen. Für Inhaltsdaten raten wir schon aus Kohärenzgründen dazu,

¹⁴ BVerfGE 154, 152, [215 ff.], Rn. 88 ff.

¹⁵ BVerfGE 154, 152, [260 f.], Rn. 193 ff., insb. Rn. 194.



parallel zu § 13 Abs. 4 BVerfSchG-E eine gesteigerte Schwelle nebst Subsidiaritätsanfordernis aufzunehmen.

III. Unabhängiger Kontrollrat

Gegenüber dem geltenden Recht bringt der Entwurf strukturelle Fortschritte: Der Unabhängige Kontrollrat erhält ein eigenes Stammgesetz, seine Zuständigkeit wird von der technischen Aufklärung des BND auf alle Bundesnachrichtendienste erweitert und die Vorabkontrolle wandert von der G-10-Kommission auf das gerichtsähnliche Kontrollorgan – ausweislich der Begründung eine Reaktion auf die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten strukturellen Defizite dieses Gremiums.¹⁶ Für den Quellenschutz bleibt der Gewinn dennoch begrenzt: Über § 34 Abs. 1 Nr. 11 BVerfSchG-E i. V. m. § 31 UKRatG-E sind drittbetroffene Journalistinnen und Journalisten gerade nicht erfasst (1.). Gem. § 97 BNDG-E greift die Vorabkontrolle nur, soweit der Maßnahmenkatalog sie vorsieht (2.). Zudem erlaubt § 31 Abs. 4 UKRatG-E die Fortgeltung von Eilanordnungen ohne fixe Höchstfrist (3.).

1. § 34 Abs. 11 BVerfSchG-E

§ 34 Abs. 1 Nr. 11 BVerfSchG-E stellt Maßnahmen, die in den Berufsgeheimnisträgerschutz des § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E eingreifen, unter den Vorbehalt der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Die Vorabkontrolle greift damit umfassender als nach dem BNDG-E (dazu sogleich). Eine wichtige Einschränkung bleibt jedoch, dass drittbetroffene Journalistinnen und Journalisten nicht erfasst sind (s. o.). Zudem kann die Amtsleitung oder eine von ihr dazu beauftragte Abteilungsleitung gem. § 34 Abs. 3 BVerfSchG-E i. V. m. § 31 UKRatG-E die vorläufige Vollziehbarkeit anordnen, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme vereitelt oder wesentlich erschwert würde (vgl. dazu 3.).

2. § 97 BNDG-E

§ 97 Nr. 12 lit. b BNDG-E sieht eine Vorabkontrolle für die Einsichtnahme in Inhaltsdaten aus der strategischen Aufklärung vor, sofern die verwendeten Suchbegriffe Personen mit Vertraulichkeitsschutz nach § 22 zugeordnet sind. Die Norm knüpft mithin an die gezielte Suche nach einem Journalisten oder einer Journalistin an. Sie ist ziel- und nicht datenbezogen und gilt zudem nur für die strategische Aufklärung nach § 32 Absatz 1.

¹⁶ Begr. Ref-E, S. 625 unter Verweisung auf BVerfG, Beschl. v. 8.10.2024 – 1 BvR 1743/16.



Für Auskunftersuchen nach §§ 12, 13 BNDG-E greift die Vorabkontrolle allein nach § 97 Abs. 1 Nr. 1, und dies nur, wenn sich das Ersuchen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 – also gegen Deutsche und Inländer – gegen Post- oder Telekommunikationsanbieter richtet. Ersuchen gegenüber Anbietern digitaler Dienste (§ 12 Abs. 2 Nr. 6) unterliegen damit keiner Vorabkontrolle. Gleiches gilt für sämtliche Ersuchen zu Ausländern im Ausland nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BNDG-E. Als Auffangmechanismus verbleibt lediglich § 97 Abs. 3 Nr. 1 BNDG-E, der die Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten aus Vertraulichkeitsbeziehungen einer nachgelagerten Einzelfallkontrolle unterwirft, also erst, wenn die Erhebung bereits erfolgt ist.

Verfahrensrechtlich fällt der BNDG-E damit hinter den BVerfSchG-E zurück, der in § 34 Abs. 1 Nr. 11 immerhin eine allgemeingültige Klausel für Eingriffe in geschützte Berufsgeheimnisse vorsieht – wenngleich § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E maßnahmenbezogen bleibt und drittbetroffene Journalistinnen und Journalisten nicht erfasst.

Wir fordern, dass § 97 Abs. 1 BNDG-E alle Maßnahmen der Vorabkontrolle unterwirft, bei denen absehbar Daten aus einer Vertraulichkeitsbeziehung nach § 22 anfallen – unabhängig davon, gegen wen sich die Maßnahme formal richtet. § 34 Abs. 1 Nr. 11 BVerfSchG-E sollte entsprechend angepasst werden.

3. § 31 Abs. 4 UKRatG-E

§ 31 UKRatG-E betrifft den Eilfall „Gefahr im Verzug“. Erklärt ein Nachrichtendienst eine vorabkontrollpflichtige Anordnung selbst für sofort vollziehbar (Abs. 1), ist sie dem Unabhängigen Kontrollrat unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen (Abs. 2). Erfolgt binnen drei Werktagen keine Bestätigung, tritt die Anordnung grundsätzlich außer Kraft (Abs. 3). Abs. 4 durchbricht dies jedoch: Ist dem Kontrollrat eine fristgerechte Entscheidung „nicht möglich“, soll er die Fortgeltung der sofortigen Vollziehbarkeit beschließen, sofern keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen; die abschließende Entscheidung hat „unverzüglich“ zu erfolgen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Fortgeltung nicht automatisch eintritt, sondern einen konstitutiven Beschluss des Spruchkörpers nebst summarischer Rechtmäßigkeitsprüfung voraussetzt.

Durchgreifenden Bedenken begegnet indes, dass § 31 Abs. 4 UKRatG-E die Dauer der Fortgeltung nicht kalendarisch begrenzt. Während die erste Stufe klar auf drei Werktage befristet ist, unterliegt die zweite Stufe – von der Fortgeltungsentscheidung bis



zur endgültigen Bestätigung – allein dem unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“. Eine zahlenmäßige Höchstgrenze fehlt vollständig. Damit verlagert die Norm die Eingriffsdauer in das Ermessen ebenjener Kontrollinstanz, deren Überlastung den Ausnahmefall überhaupt erst auslöst. „Unverzüglich“ ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar und bietet dem Betroffenen – der von der Maßnahme regelmäßig keine Kenntnis hat – keinen belastbaren zeitlichen Schutz. Bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen gerät die Regelung in Spannung zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Die unabhängige Vorabkontrolle ist für die Sicherung grundrechtlicher Garantien bei eingriffsintensiven heimlichen Maßnahmen besonders bedeutsam. In seinem Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz hält das Bundesverfassungsgericht fest:

„Gerade weil keine Gefahrenlage im Sinne des Polizeirechts vorausgesetzt ist, sondern tatsächliche Anhaltspunkte für einen (je nach Eingriffstiefe gesteigerten) verfassungsschutzspezifischen Beobachtungsbedarf vorliegen müssen, gilt es zu verhindern, dass aufgrund bloßer Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen gehandelt werden könnte, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen ließen. Die Anhaltspunkte für einen verfassungsschutzspezifischen Beobachtungsbedarf müssen vielmehr in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände als Tatsachenbasis geeignet sein, den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18 –, juris, Rn. 23). Hierüber muss die Verfassungsschutzbehörde sowohl sich selbst als auch – im Rahmen unabhängiger Überprüfung – anderen Rechenschaft ablegen können, bevor sie die Maßnahme ergreift (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18 –, juris, Rn. 24 f. m.w.N.). Ist die Verfassungsschutzbehörde nicht in der Lage, einer unabhängigen Stelle zu begründen, inwiefern die von Verfassungs wegen zu fordernden Anhaltspunkte vorliegen, kann die verfassungsrechtlich erforderliche Eingriffsschwelle kaum erreicht sein. Angesichts der nachrichtendiensttypischen Aufgabenwahrnehmung im Geheimen, die die Wirksamkeit der justiziellen Kontrollfunktion und die justizielle Konkretisierung der Eingriffsvoraussetzungen begrenzt (vgl. BVerfGE 141, 220 [265 Rn. 94]; Gitter/Marscholleck, GSZ 2021, 191 [196]), kommt nicht zuletzt auch der mit dem Begründungserfordernis verbundenen Selbstkontrolle besondere Bedeutung zu. Das Begründungserfordernis schließt aus, dass aufgrund bloßer Vermutungen gehandelt wird, und kann so die Einhaltung der



verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwelle für die Überwachungstätigkeit sichern.“¹⁷

Die unabhängige Vorabkontrolle darf durch Eilmechanismen nicht faktisch entwertet werden. Wir fordern daher, dass der Entwurf um eine kalendarisch bestimmte, angemessene Obergrenze ergänzt wird, nach deren Ablauf die Anordnung zwingend außer Kraft tritt.

IV. Artikel 11 (Änderung des BKAG)

Nach dem neu gefassten § 76 Abs. 4 BKAG-E sollen die Absätze 1 bis 3 der Norm auf Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) von BfV, MAD und BND künftig nicht mehr anzuwenden sein. Damit entfallen die nachträgliche Benachrichtigung der betroffenen Person und die gerichtliche Zustimmung zu weiteren Zurückstellungen. Bislang war für BfV-Ausschreibungen lediglich die Modalität der Benachrichtigung modifiziert, die Pflicht nach Absatz 1 blieb jedoch bestehen.

Betroffen sind Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle nach Art. 36 VO (EU) 2018/1862. Die Person wird bei jeder polizeilichen Kontrolle im Schengen-Raum unbemerkt erfasst, gemeldet werden Ort, Zeit, Reiseweg, Begleitpersonen und mitgeführte Gegenstände. Die Voraussetzungen richten sich nach § 10 Abs. 3 BVerfSchG-E, denn das BKA wird nach § 33b Abs. 2 BKAG-E nur in Amtshilfe tätig. Erfasst werden neben Beteiligten an einer Bedrohung erneut auch Personen, die „in einem Zusammenhang mit dieser Bedrohung stehen“ (Nr. 2). Da die unionsrechtliche Überprüfungsfrist von einem Jahr durch die ausschreibende Stelle selbst gehandhabt wird, entfällt mit Benachrichtigung und gerichtlicher Kontrollmöglichkeit die einzige externe Sicherung.

Die Begründung stützt sich mit Hinweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass es sich „bei polizeilichen Ausschreibungen im Vergleich zu eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln um einen weniger gewichtigen Eingriff handelt“, weshalb die bisherige Regelung „für das Nachrichtendienstrecht sachwidrig“ sei.¹⁸ Die zitierte Entscheidung betrifft jedoch die Abstufung von Eingriffsschwellen, nicht von Benachrichtigungspflichten. Beide Mechanismen erfüllen unterschiedliche Funktionen: Die Eingriffsschwelle rechtfertigt den Eingriff, die Benachrichtigung ermöglicht seine Überprüfung.

¹⁷ BVerfGE, 162, 1, Rn. 222.

¹⁸ Begr. Ref-E, S. 663 unter Verweisung auf BVerfGE 165, 1, Rn. 274.



Seite 17

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Wie viele Journalistinnen und Journalisten von Ausschreibungen nach Art. 36 VO (EU) 2018/1862 betroffen sind, lässt sich nicht beziffern. Die Betroffenheit ist gleichwohl nicht hypothetisch, sondern tatbestandlich angelegt. § 10 Abs. 3 Nr. 2 BVerfSchG-E erfasst nunmehr auch Personen, die „in einem Zusammenhang“ mit der Bedrohung stehen und über die Erkenntnisse zu gewinnen sind, die bei den Beteiligten selbst nicht zu erlangen wären — beides kann auf investigative Recherche im nachrichtendienstlich relevanten Milieu zutreffen (s.o.).

Die Meldung nach Art. 36 VO (EU) 2018/1862 erfasst auch Begleitpersonen. Journalistinnen und Journalisten werden daher auch dann erfasst, wenn nur ihre Quelle ausgeschrieben ist, da § 32 Abs. 1, 2 BVerfSchG-E schon tatbestandlich nicht bei Drittbetroffenheit greift und § 22 Abs. 1 BNDG-E durch die Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1 lit. c weitgehend entwertet wird (s.o.). Selbst wo der Schutz gilt, setzt seine Durchsetzung Kenntnis von der Maßnahme voraus. Ohne Benachrichtigung kann seine Verletzung nicht gerügt werden.

Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der Benachrichtigungspflicht nach § 76 Abs. 1 BKAG sowie der gerichtlichen Zustimmung nach Abs. 3 aus.



Seite 18

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Kontakt:

Louisa Zemmit
DJV
Torstr. 49
10119 Berlin
Tel.: 03072627960
zemmit@djv.de;
justizariat@djv.de

Für ARD und Deutschlandradio:
Dr. Susanne Pfab
ARD-Generalsekretariat
Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Tel.: 030/890431311
susanne.pfab@ard-gs.de

Helmut Verdenhalven
BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298203
verdenhalven@bdzv.de

Matthias von Fintel
dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030/69562323
matthias.vonfintel@verdi.de

Roman Portack
Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030/3670070
portack@presserat.de

Tim Steinhauer
VAUNET
Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel.: 030/39880100
steinhauer@vau.net

Prof. Dr. Christoph Fiedler
MVFP
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel.: 030/726298120
christoph.fiedler@mvfp.de